



Praktikantenrichtlinien für Studierende im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)

Das Betriebspraktikum ist nach § 3 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung eine Pflichtleistung im Studiengang und umfasst mindestens 13 Wochen technisches und mindestens 13 Wochen kaufmännisches Praktikum. Das Praktikum kann vor oder während des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens zur Zulassung der letzten Diplomprüfungsleistung (i.d.R. Diplomarbeit) nachgewiesen werden.

Ziel des Praktikums ist es, einen generellen Einblick in die Vorgänge in einem Unternehmen zu bekommen. Dazu sollen betriebliche Zusammenhänge aufgezeigt und Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die das Verständnis für die Vorgänge im Unternehmen erleichtern. Neben den fachpraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten werden dabei auch die Entwicklung bzw. der Ausbau von Schlüsselqualifikationen wie Eigeninitiative (bereits bei der Bewerbung), Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Integration in betriebliche Hierarchien trainiert.

Bezüglich der Wahl des Unternehmens, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wird, bestehen keine besonderen Vorschriften. Eine kaufmännische Praktikantenausbildung soll einen Überblick über die betriebswirtschaftliche oder administrative Abwicklung von Geschäftsvorfällen vermitteln. Dafür erscheinen Abteilungen wie Controlling, Personal, Organisation, Marketing und Planung besonders geeignet.

Die Abteilungen Konstruktion, Produktion, Arbeitsvorbereitung sowie Material- oder Informationsbereitstellung/IT eignen sich eher für ein technisches Praktikum. Auch die Tätigkeiten in einem Ingenieurbüro können für das technische Praktikum in Frage kommen.

Welche Stationen und Bereiche durchlaufen werden, bleibt dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Die Schwerpunkte sollten jedoch stets entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens gelegt werden. Eine Aufteilung des Praktikums in mehrere Abschnitte ist möglich. Es wird empfohlen, diese Abschnitte entweder in verschiedenen Unternehmen, zumindest aber in verschiedenen Bereichen oder Abteilungen des Unternehmens abzuleisten.

Teile der praktischen Ausbildung können auch im Rahmen einer vorübergehenden Tätigkeit (z. B. Ferienarbeit oder Werkstudententätigkeit) abgeleistet werden. Da eine Anerkennung hier von der Art der Tätigkeit abhängt, ist es empfehlenswert, rechtzeitig beim Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Rücksprache zu halten.

Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sowie als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität oder ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fachschaft, den Studierendenausschüssen oder in den Wohnheimverwaltungen werden nicht als Praktikum anerkannt.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dienen die von den Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgehen muss, wie lange an den einzelnen Stationen ausgebildet bzw. gearbeitet wurde und welche Tätigkeiten ausgeübt bzw. welche Kenntnisse vermittelt wurden. Es wird empfohlen, die einzelnen Tätigkeitsabschnitte wenn möglich wochenweise aufzugliedern. Ausführliche Wochenberichte sind jedoch zum Nachweis nicht erforderlich.

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

Grundlage	§ 3 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • 13 Wochen kaufmännisches und • 13 Wochen technisches Praktikum
Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • vor oder während des Studiums • Nachweis spätestens zur Zulassung der letzten Diplomprüfung (i.d.R. Diplomarbeit)
Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • freie Wahl des Unternehmens • freie Wahl der Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche • Beachtung technischer und kaufmännischer Inhalte
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Praktika sind ausnahmslos in Vollzeitbeschäftigung (min. 35 Std./Woche) abzuleisten • Aufteilung in Abschnitte und in verschiedene Unternehmen möglich; • <i>Urlaubstage</i> sind nicht auf die geforderte Praktikumszeit anrechenbar. Sie werden von der nachgewiesenen Praktikumszeit abgezogen; • <i>Fehltage</i> aus gesundheitlichen Gründen werden bis zu einem Umfang von 3 Tagen der Gesamtpraktikumszeit auf die nachzuweisende Zeit angerechnet. Dasselbe gilt für gesetzliche Feiertage.
Anerkennung	<p>Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dient eine von der Praktikantenstelle ausgestellte Bescheinigung zum abgeleiteten Praktikum, in der die Angaben zu Dauer, Tätigkeitsbereich und besuchten Abteilungen enthalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • volle Anerkennungsfähigkeit: reguläre Praktika sowie alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Berufsausbildung, Werkstudententätigkeit bei Vollzeitarbeit, Selbständigkeit (Vollzeit) • teilweise Anerkennungsfähigkeit: alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Aushilfsjobs, Teilzeittätigkeiten (z.B. Werkstudententätigkeit; Selbständigkeit) • keine Anerkennungsfähigkeit: Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes, Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft, Tätigkeiten die anderweitig als Studienleistung geltend gemacht werden.